

DGM-NEWSLETTER

Deutsche Gesellschaft
für Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Tel.: 02331 987-4860
info@dgm-web.de
www.dgm-web.de

AUS DEM INHALT

EDITORIAL, ANDREA HEUPS, GESCHÄFTSFÜHRUNG	3
VORBILDCHARAKTER: VEREIN VERMITTELT ZWISCHEN TÜRKEN UND DEUTSCHEN	5
SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND MEDIATION SDM-FSM	8
DIE ALBANISCHE TRADITION DER VERMITTLUNG	12
FÜR SIE GELESEN	18
TERMINE	19
AKTUELLES AUS DER DGM	23
IMPRESSUM	26

EDITORIAL

Liebe Mitglieder der DGM,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beratungen zum Mediationsgesetz gehen in ihre „heiße Phase“ und beschäftigen uns weiterhin. Die Diskussion um die Inhalte bleibt lebhaft; der Gesetzesentwurf wurde nach der ersten Lesung im Bundestag zur Beratung an den Rechtsausschuss verwiesen.

Über diese Vorgänge haben wir Sie bereits im Zuge unserer neuen, regelmäßigen Mailingaktionen unterrichtet. Das so positive Feedback auf diesen Service bestärkt uns in dem Vorhaben, Ihnen zukünftig noch schneller noch mehr interessante Informationen rund um die Mediation zukommen zu lassen. Sollten Sie als Mitglied bis dato noch keine DGM-Informationsemails erhalten, so lassen Sie uns bitte über info@dgm-web.de Ihre aktuelle E-Mail-Adresse zukommen – wir nehmen Sie dann umgehend in den Verteiler auf! Zudem hoffen wir auf Ihre Unterstützung: Gerne nehmen wir Hinweise auf Zeitungsartikel, TV- und Radiobeiträge oder Projekte entgegen, die für eine Vielzahl von Mitgliedern von Interesse sein könnten.

Nun aber zur aktuellen Ausgabe des DGM-Newsletters, der wieder viele interessante Beiträge für Sie bereit hält.

Den Anfang macht diesmal der Bericht über die Gründung des Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsvereins, der Ende März 2011 im nordrhein-westfälischen Arns-



*Andrea Heups,
DGM-Geschäftsführerin*

berg ins Leben gerufen wurde. Hinter dieser – zugegeben etwas sperrigen – Vereinsbezeichnung verbirgt sich ein in Deutschland einmaliges Projekt. Vordringliches Vereinsziel ist die Integration der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland in gesellschaftlicher und vor allem in rechtlicher Hinsicht voranzutreiben. Dieses Ansinnen soll dadurch gelingen, dass einerseits über das deutsche Recht in türkischer Sprache und andererseits in Deutsch über das türkische Recht besser informiert wird; in Streitfällen will der Verein Hilfe zur Konfliktlösung anbieten. Die Notwendigkeit dieses Engagements zeigt sich anhand einiger treffender Alltagsbeispiele, die der Beitrag für Sie bereit hält.

Wie immer wirft die Sommerausgabe des DGM-Newsletters auch einen Blick über den europäischen Gartenzaun, diesmal in Richtung Schweiz und Albanien. Wir stellen

Ihnen den seit dem Jahr 2000 bestehenden rührigen Schweizerischen Dachverband Mediation SDM-FSM in Bern vor, dessen deutsches Pendant das DffM ist.

Die kluge Vermittlungstradition des albanischen Kanuns, von der Zef Ahmeti berichtet, erlaubt den Blick auf eine gewohnheitsrechtliche Konfliktlösungsmethodik, die etliche Parallelen zur Mediation aufweist.

Übrigens: Der Autor des Artikels „Die albanische Tradition der Vermittlung“ war 2007 Endrundenteilnehmer des Stipendienwettbewerbs, den die DGM in Kooperation mit dem Contarini-Institut für Mediation der FernUniversität in Hagen veranstaltet hatte.

Liebe Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und schöne Sommertage mit vielen positiven Eindrücken im In- und Ausland.

Herzlichst,

*Ihre
Andrea Heups,
Geschäftsführerin der Deutschen
Gesellschaft für Mediation*

VORBILDCHARAKTER: VEREIN VERMITTELT ZWISCHEN TÜRKEN UND DEUTSCHEN

Immer wieder mangelt es sowohl türkischen als auch deutschen Mitbürgern an gegenseitigem Verständnis für die jeweilige andere Lebensweise. Daraus resultieren Missverständnisse und Streitigkeiten, die in Handgreiflichkeiten und schließlich vor Gericht enden. Das Landgericht Arnsberg (NRW) wurde aktiv und gründete Ende März den Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsverein. Sein Ziel ist es, die Integration der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland in gesellschaftlicher und vor allem in rechtlicher Hinsicht zu verbessern. Dabei soll einerseits über das deutsche Recht in türkischer Sprache und andererseits in Deutsch über das türkische Recht informiert werden. Kommt es zu Streitigkeiten, bietet der Deutsch-Türkische Rechtswissenschaftsverein Mediation als Konfliktlösungsverfahren an. Die Sitzungen werden immer von zwei Mediatoren, jeweils aus den unterschiedlichen Kulturkreisen, begleitet.

Als die ersten Gastarbeiter aus der Türkei Anfang der 60er Jahre nach Deutschland reisten, hatten sie nicht vor, allzu lange zu bleiben. Sie wollten schnell Geld verdienen, um sich später in ihrer Heimat eine neue, bessere Existenz aufzubauen. Aus den wenigen geplanten Jahren wurden einige Jahrzehnte. Mittlerweile stellen Türcinnen und Türcen mit 25,6 Prozent hierzulande die größte Gruppe der ausländischen Bevölkerung.

Studien zeigen, dass das ursprüngliche Denken auch heute noch bei der ersten Generation türkischer Zuwanderer vorherrscht. Viele leben zwar mit ihren Kindern und Enkelkindern gemeinsam in Deutschland, aber ihre Herzen hängen nach wie vor an der alten türkischen Heimat.

Großes Interesse bei Vereinsgründung

„Das Hauptziel des Vereins ist die Förderung der Integration und zwar auf Augenhöhe“, erklärt Peter Marchlewski, Richter am Arnsberger Landgericht und Mitbegründer des Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsvereins. „Im Vordergrund

stehen dabei sowohl ein besseres gegenseitiges Verständnis und vor allem auch das bessere Verständnis des deutschen Rechts.“ Im Konfliktfalle sieht Richter Marchlewski in der Mediation das geeignete Mittel, Missverständnisse und Streitigkeiten beizulegen.

Es ist erst ein halbes Jahr her, dass die Idee zur Vereinsgründung entstand. Auslöser war ein Gespräch mit dem Honorarkonsul und Arzt Dr. Kandemir Özdemir (Werl), bei dem es, wie es in der Vergangenheit schon oft der Fall war, um Streitigkeiten und Konfliktfälle zwischen türkischen und deutschen Mitbürgern ging. Den Beteiligten sei immer deutlicher geworden, dass zwar viel über Integration gesprochen werde, aber im rechtlichen Bereich niemand je wirklich aktiv geworden sei, erläutert Peter Marchlewski den Hintergrund der Initiative.

In den Folgemonaten fanden sich viele Unterstützer sowohl innerhalb des Landgerichts Arnsberg, auf türkischer Seite und u. a. auch an der Ruhr-Universität Bochum, sodass am 24. März 2011 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Arnsberg



Richter Peter Marchlewski ist Mitbegründer des Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsvereins. Mediatoren mit türkischen Wurzeln sollen den beteiligten Streitparteien garantieren, dass die kulturelle Identität ernst genommen und respektiert wird. (Foto: Seidel)

die Gründung des Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsvereins stattfinden konnte – ein bundesweit in seiner Form und Zielsetzung einmaliges Projekt. Zum ersten Vorsitzenden des Vereins wurde der Präsident des Landgerichts Arnsberg Christian Müller gewählt, der bei der Gründungsversammlung betonte, dass man vor allem „junge Türcen über unser Rechtssystem informieren“ und „auf junge Migranten“ zugehen wolle.

Als Ehrenmitglied des Vereins konnte der türkische Generalkonsul Dr. Hakan Akbulut (Essen) gewonnen werden. Er hoffte, so formulierte der Generalkonsul in seiner Rede, dass dieses Projekt sich auf Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland

erweitern möge.

In der Tat besitzt der Deutsch-Türkische Rechtswissenschaftsverein hierzulande bisher Vorbildcharakter. Denn die zentrale Zielsetzung, Rechtskundeunterricht für Interessierte aus der Türkei anzubieten, um so ein besseres Verständnis für die deutsche Rechtsordnung zu schaffen, kann – so hoffen zumindest alle Beteiligten – Beleidigungen, Körperverletzungen und anderen Kriminaldelikten vorbeugen.

Entsprechend erhielt der Verein bei seiner Gründungsversammlung ungewöhnlich große Aufmerksamkeit, vor allem aufseiten der türkischen Medien. Rund zwanzig Journalisten hatten sich im Landgericht Arnberg zur Berichterstattung über das Ereignis eingefunden.

Streitschlichtung mit zwei Mediatoren

Was bei Ehescheidungen oder Paartherapien als positiv bewertet wird, nämlich zwei (in diesen Fällen gegengeschlechtliche) Mediatoren einzusetzen, will der neu gegründete Rechtswissenschaftsverein auch bei Streitbelegungen zwischen den verschiedenen Kulturen für sich nutzen. Jeweils ein Mediator mit türkischen Wurzeln und Sprachkenntnissen soll die Vorgespräche und das Verfahren begleiten und dem Zweierteam ebenso angehören wie ein deutscher Mediator. Der Verein hat deshalb Mediatoren angesprochen, zu denen beispielsweise auch Anwälte mit türkischen Wurzeln gehören. Mit dieser Vorgehensweise hofft der Verein, den beteiligten Streitparteien das Gefühl zu geben, dass ihre kulturelle Identität ernst genommen und respektiert wird.

Streitfall: Rasenmähen am Samstag

Der Arbeitsalltag an den Gerichten, wie auch am Landgericht Arnberg, liefert viele Beispiele dafür, woran sich die Gemüter entzünden können und womit sich am Ende bislang die Gerichte auseinandersetzen müssen. Scheinbar harmlose Tätigkeiten wie Rasenmähen oder Wäscheaufhängen können zwischen Türken und Deutschen beispielsweise zu heftigen Streitigkeiten bis hin zu Handgreiflichkeiten führen.

So kann Wäsche, die Deutsche ganz normal auf ihrer Wäscheleine zum Trocknen aufhängen, von dem türkischen Nachbarn als peinliche oder beleidigende Geste eingestuft werden. Denn befindet sich Unterwäsche unter den Kleidungsstücken, fühlen sich Türkinnen und Türken oft peinlich berührt und empfinden solches Verhalten durchaus als Provokation – ohne dass sich die deutschen Nachbarn einer Schuld bewusst sind.

Auch in Deutschland übliche Wochenendarbeiten wie das Rasenmähen am Samstag werden von türkischstämmigen Mitbürgern oft als Rücksichtslosigkeit angesehen, denn nach dem islamischen Glauben ist Samstag der religiöse Ruhetag. Umgekehrt fühlen sich Menschen christlicher Glaubensgemeinschaften provoziert, wenn der türkische Nachbar am Sonntag seinen Motormäher in Gang setzt. So tragen Deutsche und Türken häufig nur aus Unverständnis Nachbarschaftsstreitigkeiten aus und erst, wenn der Streit soweit eskaliert ist, dass eine der beiden Parteien vor Gericht zieht, wird klar, dass ein frühzeitiger Kompromiss beiden Seiten viel Ärger erspart hätte.

Für eine friedliche Nachbarschaft ist es somit nicht unbedeutend, über

wichtige muslimische Feiertage wie Ramadan (ab 1. August 2011), das Fastenbrechenfest (30. August 2011), das Opferfest (6. November 2011), das islamische Neujahr (26. November 2011) oder das Ashura-Fest (5. Dezember 2011) informiert zu sein.

Körperverletzung keine Bagatelle

Für Rechtsanwälte und Mediatoren ist es gleichermaßen wichtig, nicht nur über religiöse Feiertage und Gepflogenheiten Bescheid zu wissen, sondern auch türkisches Recht zu kennen. Auch darin sieht der Verein eine wichtige Aufgabe, die er zukünftig leisten möchte. Denn aufgrund der Erfahrungen der Richter am Landgericht Arnberg ist die Akzeptanz und Einsicht in die Schuldhaftigkeit bestimmter Handlungsweisen größer, wenn man nicht nur mit deutschem Recht, sondern auch mit der türkischen Rechtskultur vertraut ist. Zum Beispiel wird im türkischen Kulturkreis toleriert, dass Männer ihre ungehorsamen Frauen schlagen oder Kinder aus erzieherischen Gründen körperlich gezüchtigt werden. Was in Deutschland große Empörung hervorruft, gehört in den ländlichen Regionen der Türkei durchaus zum Familienalltag. Richter Peter Marchlewski bekommt deswegen von den türkischen Männern, die wegen Körperverletzung bei ihm vor Gericht stehen, immer wieder die Rechtfertigung, dass dies nach türkischem Gesetz erlaubt sei. Doch das ist nicht der Fall. Auch in der Türkei ist Körperverletzung strafbar, wird aber aufgrund der patriarchalischen Familienstrukturen nicht konsequent verfolgt.

Ziele des Deutsch-Türkischen Vereins

Zunächst wird der Verein folgende

Schwerpunkte verfolgen:

1. Es wird Rechtskunde des deutschen Rechts auf Türkisch angeboten. Hintergrund dieses Angebots ist, dass die Materie des deutschen Rechts ohnehin schwierig ist. Wenn dazu noch Sprachschwierigkeiten kommen, wird die Wissensvermittlung und damit einhergehend auch die Akzeptanz des Rechtssystems schwieriger. Dem kann man begegnen, indem Rechtskunde des deutschen Rechts auf Türkisch angeboten wird.
2. Weiter wird der Deutsch-Türkische Rechtswissenschaftsverein Mediation, das heißt Streitschlichtung anbieten. Das Besondere an diesem Angebot ist, dass die Streitschlichtung für den Fall, dass die Beteiligten aus beiden Ländern kommen, durch zwei Mediatoren erfolgen wird, einen aus dem türkischen Rechtsraum, einen aus dem deutschen. Dies soll die Akzeptanz der Schlichtungsergebnisse erhöhen, da jeder Beteiligte das Gefühl haben kann, dass sein kultureller Hintergrund respektiert worden ist.
3. In naher Zukunft wird der Deutsch-Türkische Rechtswissenschaftsverein an mehrere Universitäten der Türkei Lehrbeauftragte entsenden, die den türkischen Studierenden das deutsche Recht näherbringen werden. Hierfür konnten bereits mehrere deutsche Hochschullehrer gewonnen werden. Im Gegenzug sollen türkische Professoren eingeladen werden, um den deutschen Studierenden das türkische Recht näherzubringen.
4. Weiter tritt der Verein gezielt an Studierende mit türkischem Migrationshintergrund heran, um diese im Hinblick auf ihren

Vorteil der Zweisprachigkeit unterstützend auszubilden. In Anbetracht des Handelsvolumens zwischen der Türkei und Deutschland, das voraussichtlich noch wachsen wird, werden in den nächsten Jahren auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften Fachleute mit entsprechenden Sprachkenntnissen gesucht. Dabei wird die Aufgabe des Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaftsvereins sein, durch individuelle Förderung eine Verbesserung der bilateralen Rechtsbeziehungen zu erreichen.

5. Der Verein wird sich gezielt um die Opfer von Straftaten kümmern, die Migrationshintergrund haben. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Opfern die bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Hierbei wird dem Verein die ehrenamtlich tätige Opferschutzbeauftragte des Landgerichts behilflich sein. Daneben wird sich der Verein um die Gefangenen mit Migrationshintergrund kümmern, um die Haftbedingungen für diese so zu gestalten, dass sie eine Perspektive für die Zeit nach der Haft haben.

Diese Projekte sollen verdeutlichen, dass auch über das Gebiet des Rechts viel getan werden kann, um die Integration zu verbessern.

Netzwerk an Partnern

Für das Projekt konnten bedeutende Kooperationspartner gewonnen werden. Der türkische Generalkonsul Dr. Akbulut (Essen) unterstützt die Arbeit des Vereins als Ehrenmitglied und die Ruhr-Universität Bochum wird entsprechende Lehrveranstaltungen organisieren. Darüber hinaus hat auch NRW-Justizminister Thomas Kutschaty seine Unterstützung des Deutsch-Türkischen



Samstags Rasenmähen ist für türkische Mitbürger rücksichtslos, denn im Islam ist Samstag ein Ruhetag. (Foto: Seidel)

Rechtswissenschaftsverein zugesagt. So soll speziell für Türken Rechtskundeunterricht angeboten werden, ähnlich wie er schon in einigen Schulklassen Nordrhein-Westfalens stattfindet. Darüber hinaus sollen – in Kooperation mit der Ruhr-Uni Bochum – an mehreren Universitäten in der Türkei durch Gastvorlesungen die türkischen Jurastudenten über deutsches Recht informiert werden. Im Gegenzug werden türkische Lehrbeauftragte deutschen Studenten türkisches Recht näherbringen. Nach Meinung von Peter Marchlewski könne dies auch die bereits intensiven Handelsbeziehungen zwischen der Türkei und Deutschland stärken und den gesellschaftlichen wie geschäftlichen Umgang positiv beeinflussen.

*Irene Seidel,
leserbriefe@dgm-web.de
weitere Informationen unter
www.justiz.nrw.de*

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND MEDIATION SDM-FSM

Der Schweizerische Dachverband Mediation (SDM-FSM) wurde 2000 gegründet. In den ersten Jahren widmete er sich vor allem der Durchführung von „Impulstagen“ und der Erarbeitung von Anerkennungsrichtlinien. Seit 2007 verfügt der Dachverband über eine ständige Geschäftsstelle in Bern, die von Martin Zwahlen geführt wird. Vorstand ist Präsident Helmut Steindl (St. Ursen) und Vizepräsident Philippe Domont (Zürich). Mitglieder sind zahlreiche schweizerische Organisationen, in denen sich Mediatorinnen und Mediatoren u. a. in speziellen Fach- und Regionalgruppen zusammenschließen. Es wird ein Bürgertelefon unterhalten, an das sich Hilfesuchende mit Streitfällen und Problemen wenden können.

„Der Schweizerische Dachverband Mediation (SDM-FSM) will Mediation in der ganzen Schweiz und in allen gesellschaftlichen Bereichen fördern und damit einen entscheidenden Beitrag zu einer konstruktiven und kooperativen Streitkultur leisten“, so lautet die Kernaussage der Ziele. Der Schweizerische Dachverband Mediation vereinigt als Berufsverband die praktizierenden Mediatorinnen und Mediatoren mit entsprechender Fachausbildung sowie Personen und Organisationen, die sich mit der Mediation verbunden fühlen.

Für Geschäftsführer Martin Zwahlen stand zunächst vor allem die Zertifizierung im Vordergrund: „In den zurückliegenden Jahren war der Aufbau eines Titels „Mediator(in) SDM-FSM“ mit klaren Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung besonders wichtig. Die Liste umfasst derzeit 450 Personen, die im Internet nach Region und Fachgebiet gesucht werden können.“ Weitere Zielsetzungen, die der Schweizer Dachverband realisieren konnte, waren der „Abschluss von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Titel mit der BRD und Österreich“ sowie die „Verankerung der gerichtsnahen Mediation im neuen Zivilprozessrecht und die Schaffung von

kantonalen Gruppen, die den Kontakt zu den Gerichten und Schlichtungsstellen herstellen“.

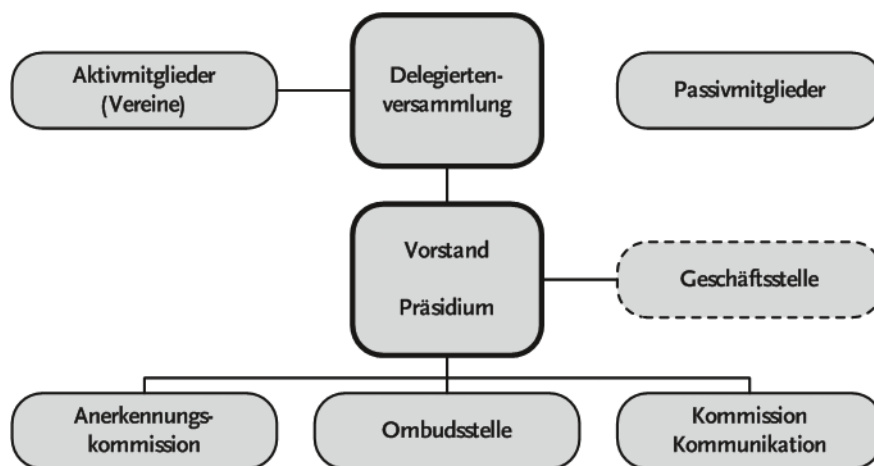
Welche Ziele gewinnen in der Zukunft an Bedeutung? Für Martin Zwahlen ist es einerseits die Effizienzsteigerung durch die Vereinfachung der Verbandsstrukturen („Braucht es so viele Vereine?“) – und andererseits die verstärkte Zusammenarbeit mit den anderen Mediationsverbänden, wie dem Anwaltsverband oder der Kammer für Wirtschaftsmediation in der Schweiz.

Struktur und Mitgliedsvereine

Aktivmitglieder des Dachverbandes sind folgende Organisationen: Associazione Ticinese per la Mediazione (ATME) in Lugano, Europäischer

Berufsverband für eigenständige Mediation (EBEM) in Grenchen, Groupement Pro Médiation (GPM) Genf, Institut für Integrative Konfliktbearbeitung und Friedensentwicklung (ICP) Bern, Institut für Mediation (IfM) Zürich, Mediationsforum Schweiz (MFS) in Wetztingen, Schweizerischer Verein für Mediation (SVM) in Horw, Swisspeace Bern, Universitäre Mediation Schweiz (UMCH) Zürich, Verein Mediation Region Basel und Verein für Mediation Liechtenstein in Vaduz.

Der Dachverband erbringt für die Mitglieder und die angeschlossenen Organisationen Dienstleistungen, die die Berufsausübung als Mediatorin und Mediator erleichtern. Zum Beispiel vergibt er den Titel „Mediator(in) SDM-FSM“ und überwacht die Einhaltung der Berufsstandards. Generell unterstützt er „Prozessgestaltungsmethoden und -tätigkeiten, die Konsensfindung, Konfliktprävention und Konfliktlösung zum Ziel“ haben. Neben dem eigentlichen Mediationsverfahren im engeren Sinne fallen darunter auch andere außergerichtliche konsensorientierte Konfliktlösungsverfahren, die Ge-



Organigramm des Dachverbandes

staltung von Partizipationsprozessen, Ombudstätigkeiten oder Konfliktcoaching. Auf der Homepage des Schweizerischen Dachverbandes sind unter www.infomediation.ch die Berufsregeln, anerkannte Ausbildungseinrichtungen und eine Liste von über 450 anerkannten Mediatorinnen und Mediatoren publiziert.

Berufshaftpflicht im Schadensfall

Zum Service des Dachverbandes gehört neuerdings auch eine Berufshaftpflichtversicherung, die in Kooperation mit der Generali-Versicherung angeboten wird. Es geht um die finanzielle Absicherung gegen Ansprüche von Medianden, die Schadensersatz für eventuelle Fehler geltend machen. Möglich sind solche finanziellen Forderungen bei klaren Verletzungen der Berufsregeln bezüglich Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, wie einem Verschweigen von Interessenkonflikten, dem Weiterleiten von vertraulichen Informationen an die Gegenpartei oder bei unklaren bzw. rechtswidrigen Punkten in der Vereinbarung. Aber auch andere Schäden im Zusammenhang mit der Mediatorentätigkeit sind gedeckt, zum Beispiel Ansprüche aus der Anmietung von Geschäftsräumen und Telefonanlagen, der Organisation von Veranstaltungen oder der Rolle als Arbeitgeber.

2010 erstmals SDM-Mediationspreis

2010 wurde erstmals der SDM-Mediationspreis ausgeschrieben: Mit dem Preis sollen außergewöhnliche praktische oder theoretische Leistungen ausgezeichnet werden, die auf Mediation fokussiert sind und einen deutlichen Bezug zur Schweiz aufweisen. Der Gewinner des ersten schweizerischen Mediationspreises



1. Die Verleihung des ersten Mediationspreises fand 2010 in Bern statt (von links): Jury-Präsidentin Prof. Yvonne Hofstetter, der Gewinner Fernando Carvajal Sánchez und Präsident des Schweizerischen Dachverbandes Mediation Dr. Helmut Steindl (Foto: Amir Vitis).

war Fernando Carvajal mit „Changer de corps“, der Beschreibung einer ungewöhnlichen Mediation zwischen einer transsexuellen Frau und einer Gruppe von Jugendlichen.

Umfrage zur Mediationstätigkeit

Viel Beachtung fand auch eine 2009 durchgeführte landesweite Umfrage über die Mediationstätigkeit in der Schweiz. Sie basierte auf den Antworten von über 330 Mediatorinnen und Mediatoren, die insgesamt 4.700 Fälle bearbeitet hatten. Diese erste nationale Umfrage zur Mediation in der Schweiz brachte klare Ergebnisse: Spitzenreiter ist die Familienmediation, dicht gefolgt von Mediationen am Arbeitsplatz. Fast 40 Prozent der Mediationen werden in der Schweiz im Bereich „Familie“ bei Streitigkeiten rund um Trennung, Scheidung und Kinder sowie Erbschaft und Nachfolgeregelung in Familienunternehmen durchgeführt. Jede fünfte Mediation (20

Prozent) findet bereits am Arbeitsplatz statt, gefolgt von neun Prozent in den Schulen, wo Konzepte wie „Konfliktlotsen“ etc. seit Jahren im Einsatz sind. Die medienwirksamen Mediationen im öffentlichen Raum besitzen hingegen erst einen Anteil von rund drei Prozent, was den Schluss nahelegt, dass hier die Mediation noch besser bekannt gemacht werden muss. Die Mediationen umfassen gemäß Umfrage durchschnittlich drei bis fünf Sitzungen.

Gemeinwesenmediation: Reden statt Streiten

In einigen Organisationen des SDM-FSM vereinigen sich Mediatorinnen und Mediatoren in speziellen Fachgruppen Gemeinwesenmediation, Mediation im öffentlichen Bereich, Nachbarschaftsmediation, Schulmediation und Wirtschaftsmediation.

Der Fachgruppe Gemeinwesenmediation gehören Mediatorin-

ZIELE DES SCHWEIZERISCHEN DACHVERBANDES

Der Schweizerische Dachverband Mediation (SDM-FSM) will Mediation in der ganzen Schweiz sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen fördern und damit einen entscheidenden Beitrag zu einer konstruktiven und kooperativen Streitkultur leisten. Er setzt sich für die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder ein, indem er

- durch Medienarbeit und Veranstaltungen dazu beiträgt, dass Mediation in allen Lebensbereichen bekannt gemacht und angewendet wird,
- die Kontaktaufnahme zwischen Klienten und MediatorInnen mittels einer Website mit Mediatorenverzeichnis ermöglicht,
- für Qualität in der Mediationsausbildung und -ausübung eintritt, indem er einen Titel „Mediator(in) SDM-FSM“ vergibt, Berufsregeln erstellt und Weiterbildungen anbietet;
- Informationen verbreitet und den Austausch zwischen seinen Mitgliedern und anderen Berufsorganisationen ermöglicht;
- den internationalen Dialog pflegt und
- die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber den Behörden, Gerichten und der Politik vertritt.

Quelle: www.infomediation.ch

nen und Mediatoren an, die auf freiwilliger Basis der Bevölkerung der Stadt Zürich Unterstützung in Konfliktfragen anbieten. Sie ist als gemeinnütziger Verein „Reden statt

streiten“ organisiert, betreibt ein Bürgertelefon und stellt auf Anfrage Fachpersonen zur Verfügung, die Fragen rund um Konflikte beantworten. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Ergibt sich daraus eine Mediation, wird diese, falls notwendig, zum Sozialtarif angeboten. Andernfalls werden branchenübliche Ansätze verrechnet. Über das Beratungstelefon finden Personen und Organisationen in Konfliktsituationen professionelle Gesprächspartner, die Wege zur außergerichtlichen Streitbeilegung aufzeigen können. Die Fachstelle, der zur Zeit 19 Personen angehören, besteht seit 2002, ist als Verein organisiert und wird getragen vom Institut für Mediation und dem Mediationsforum Schweiz – aktive Mitglieder des Schweizerischen Dachverbandes Mediation.

Mediation im öffentlichen Bereich

Die Fachgruppe Mediation im öffentlichen Bereich (MiöB), ebenfalls eine gemeinsame Fachgruppe des Institutes für Mediation (IfM) und des Mediationsforums Schweiz (MFS), befasst sich mit Mediationen bei Umweltkonflikten, Immissionen, öffentlichen Bauten und Konflikten zwischen öffentlichen Organisationen. Anwendungsgebiete sind z. B. Projekte in den Bereichen Umwelt, Bau, Raumplanung und Verkehr, Deponien oder Kraftwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Einkaufs- und Freizeitcenter. Dabei geht es häufig um Projekte, für deren Umsetzung mehrstufige Planungs- und Bewilligungsverfahren notwendig sind. Damit diese Schritte möglichst kostengünstig und ohne langwierige Auseinandersetzungen durchlaufen werden, gilt es, die Konfliktpunkte in einem kooperativen Verfahren frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Hier bietet die Mediation eine gute



Flyer des SDM-FSM

Möglichkeit, eine rechtliche oder politische Blockierung von Entwicklungsprozessen zu verhindern oder zu beseitigen. Die Fachgruppe Mediation im öffentlichen Bereich fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung unter den Mitgliedern der Fachgruppe, Intervisionen und Kontakte mit ausländischen Gruppierungen.

Nachbarschaftsmediation

In der Fachgruppe Nachbarschaftsmediation engagieren sich zehn Mediatorinnen und Mediatoren, die dafür einen Verein gegründet haben. Mit Workshops, Öffentlichkeitsarbeit und mit spezifischen Aktivitäten wird die Nachbarschaftsmediation gefördert und deren Anwendung in den Gebieten Mietverhältnisse, Wohneigentum und Immobilienverwaltung analysiert und propagiert.

Die Streitigkeiten können einerseits Bereiche betreffen, die vom Recht praktisch nicht geregelt sind (z. B. Hausordnung), andererseits aber auch Bereiche, die stark reglementiert sind (z. B. Kündigungsfragen, Bauabstände usw.).

Schulmediation

Die Fachgruppe vermittelt Adressen von externen Fachkräften mit Mediationsausbildung und Erfahrung im schulischen Bereich. Eine Gruppe von Mediatorinnen und Mediatoren, alle im Lehrberuf tätig, setzen das Konzept „Kinder lernen Konflikte lösen“, das in der Fachgruppe Schulmediation erarbeitet wurde, an schweizer Schulen um. In einem zweitägigen Basisseminar werden die Lehrpersonen zum Thema Konfliktbearbeitung und Mediation ausgebildet. Die Teilnehmer lernen den Ablauf einer Mediation kennen, setzen sich mit Konflikttheorien auseinander und machen sich Gedanken zur eigenen Haltung im Schulalltag. Auf Wunsch begleitet die Fachgruppe die Schule bis zur Einführung eines Streitschlichterprogramms „Peer-Mediation“. Zur Ausbildung werden Spielideen und Übungen zum sozialen Lernen in den Klassen eingesetzt.

Wirtschaftsmediation

Die Fachgruppe Wirtschaftsmediation entwickelte u.a. das Kursmodul „Conflict Engineering – Wirtschaftsmediation“, das sich an Unternehmensjuristen, Berufs- und Sportverbände, Handelskammern oder Großfirmen wendet. Nach dem Verständnis der Fachgruppe erhöht Mediation generell die soziale Kompetenz innerhalb der Unternehmen, erhält als Führungsinstrument die Leistungsfähigkeit von Teams und erweitert den Führungsstil durch nachhaltige Konfliktlösungen und

Prävention. Unternehmen, die Mediation in ihre Leitbilder einbauen, verschaffen sich einen Wettbewerbsvorteil, indem sie erklären, dass sie Konflikte als Chancen begreifen und sich gegenüber Kunden, Lieferanten, Behörden u. s. w. lösungsorientiert verhalten.

Rechtssituation in der Schweiz

Abschließend die rechtliche Situation: In der Schweiz ist am 1. Januar 2011 erstmalig eine für das ganze Land geltende „Schweizerische Zivilprozessordnung“ in Kraft getreten. Darin wurden die Schnittstellen zur Mediation erstmals geregelt. Vorbehaltlich gewisser Ausnahmen ist vor einem Prozess ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Den Parteien steht es frei, sich anstelle eines staatlichen Schlichtungsverfahrens auf eine Mediation zu einigen. Das Mediationsverfahren ist von den Parteien zu organisieren und hat unabhängig vom Gericht oder der Schlichtungsbehörde zu erfolgen (keine gerichtsinterne Mediation). Das Ergebnis kann jedoch dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden und bekommt somit dieselbe Rechtskraft wie ein Urteil. Die Mediationskosten müssen, abgesehen von wenigen Ausnahmen (kindsrechtliche Angelegenheiten), die Parteien selbst tragen. Einzelne Kantone der Schweiz gewähren generell die Möglichkeit unentgeltlicher Mediation. Im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs ist Mediation nur bei Minderjährigen gesetzlich vorgesehen.

*Irene Seidel,
weitere Informationen unter
www.mediationschweiz.ch,
www.infomediation.ch,
www.redenstattstreiten.ch*

QUALITÄTSSICHERUNG UNERLÄSSLICH

Der Bundesverband der Kreditmediatoren (BdKM) veranstaltete im April 2011 mit bundesweiter Beteiligung eine Fachtagung, die von der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach ausgerichtet wurde. Ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit soll zukünftig die Qualitätssicherung bilden. Eine maximale Qualitätssicherung, formulierte BdKM-Vorstandsmitglied Dr. Heiko Schultz, sei für die Arbeit der Kreditmediation unerlässlich. Hierzu wird der BdKM Ausschüsse bilden, die die Inhalte erarbeiten. Darüber hinaus will der Bundesverband sowohl auf politischer als auch auf gesellschaftlicher Ebene dafür werben, dass die moderierte Konfliktlösung zwischen Banken und Unternehmen selbstverständlicher wird.

Nach Einschätzung der deutschen Wirtschaftsverbände könnten in den kommenden Jahren – auch vor dem Hintergrund von Basel III – viele Unternehmen die Hilfe eines Kreditmediators benötigen. Die Zahl sachkundiger Berater ist hingegen noch relativ klein. Kontaktadressen sind über den BdKM zu bekommen.

Quelle: www.bdkm.de



V.l.n.r.: Brigitte Bremer, Theodor-Heuss-Akademie; Frank Armbruster, BdKM und DfM; Hans-Joachim Metternich, Kreditmediator der Bundesregierung. Foto: Henning Fox, Mainz

DIE ALBANISCHE TRADITION DER VERMITTLUNG

In der Fachliteratur wird beschrieben, wie Konflikte im alten Griechenland zwischen den Stadtstaaten durch die Vermittlung anderer Städte beigelegt wurden. Auch in der Bibel finden sich Ratschläge zur informellen außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Dritte. Die Kirche und die Geistlichen im Mittelalter haben in Europa eine wichtige Rolle in der Frage der Konfliktregulierung innegehabt. Mancherorts ist deren Einfluss heute noch sehr stark. In der Literatur werden sowohl China als auch Japan als Gesellschaften mit einem am weitesten verbreiteten Mediationsgedanken genannt. Auch Volksstämme Afrikas werden als Beispiel angeführt. Andere Beispiele von Mediationsverfahren wurden in Dörfern in Jordanien, Lateinamerika und Spanien beobachtet. Im vorliegenden Beitrag wird die alte albanische Vermittlungstradition von Zef Ahmeti (M. A.) präsentiert. Der Autor ist Mitbegründer des Albanischen Institutes in St. Gallen und arbeitet als Mediator, Coach und Berater.

Das albanische Gewohnheitsrecht hat seine Wurzeln in der illyrischen Epoche.¹ Mit der Zeit hat es sich neue Elemente, gemäß den Einflüssen der herrschenden Mächte im albanischsprachigen Raum, angeeignet.² Rom und Byzanz, Habsburg, Venedig und Osmanen setzten über zwei Jahrtausende nicht nur die machtpolitischen Rahmenbedingungen auf der Balkan-Halbinsel. Sie vermittelten auch die für die Oberschicht bestimmenden kulturellen Normen und regten jene epochalen, politisch-gesellschaftlich-kulturellen Transformationsprozesse an, in denen sich lokale Varianten eines balkanischen Kulturraums ausbildeten.⁴ Auch in der albanischen Gesell-

schaft verschmelzen abendländische und byzantinische, europäische und orientalische Kulturelemente. Ihre Auswirkungen werden vor allem in der Volkskultur, in der Volkssprache und in der Volksdichtung, im Brauchtum und in den Rechtsvorstellungen sichtbar.

Im deutschsprachigen Raum wird die Mediation als Mittel verstanden, um in sozialen Konflikten zu vermitteln. Das wird mit verschiedenen Lebensbereichen und Kulturen in Verbindung gebracht.⁵ Der Ursprung des Begriffes Mediation liegt eigentlich in der Antike, in der Rechtssphäre der Griechen, wie auch im Lateinischen.⁶ Andererseits bieten archäologische Funde der Illyrer den Albanern eine Identität



Autor Zef Ahmeti arbeitet als Mediator und Coach. Er unterstützt mit besonderem Engagement das Albanische Institut in St. Gallen. Neben Politik- und Rechtswissenschaften studierte Zef Ahmet auch Mediation. Seine Diplomarbeit „Die albanische Vermittlung zwischen Tradition und Gegenwart“ wurde mit dem Förderpreis der Centrale für Mediation des Jahres 2010 ausgezeichnet. Eingehend schildert er das albanische Gewohnheitsrecht, das bei Konflikten auf die Vermittlung durch Honoratioren setzt. (Foto: privat)

zwischen den griechischen und slawischen Nachbarkulturen.⁷ Die Geschichte der Streitbeilegung durch Hinzuziehen einer dritten Person ist bei den Albanern eine alte Tradition, die bis in die Zeit der Illyrer reicht. Das heißt, diese mediative Form zur Wiederherstellung des Friedens zwischen den Menschen findet sich auch im albanischen Gewohnheitsrecht. Die Beeinflussung dieser Gewohnheitsnormen ist heute noch in vielen Fällen eine vielversprechende

1 Shoshi, Enver, Zur Frage des Stammesrechts bei den Illyriern 1, in: <http://www.albanischesinstitut.ch/themenaufsaetze/page5.html> (15. März 2007); Luarasi, Aleks, E drejta zakonore shqiptare (Das albanische Gewohnheitsrecht), in: Historia e shtetit dhe së drejtës në Shqipëri (Die Geschichte des Staates und des Rechts in Albanien), Tiranë 2001, S. 229–274.

2 Plasari, Aurel, The Line of Theodosius reappears, in: www.albanischesinstitut.ch/pdf/text26.pdf (20. März 2007); in der albanischen Sprache: Vija e Teodosit rishfaqet, in: Hylli I Dritës, Zeitschrift für albanische Kultur, Nr. 2–3, Tirana 1993, S. 13–62.

3 Hösch, Edgar, Geschichte des Balkans, München 2004, S. 25.

4 Hösch, Edgar, Kulturen und Staatsbildungen, in: Magarditsch Hatschikjan/Stefan Troebst (Hg.), Südosteuropa, Ein Handbuch, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, München 1999, S. 31–52.

5 Vgl. Czollek, Leab Carola/Perko, Gudrun, Mahloquet als integrative Methode des Dialoges: Mediationsverfahren in sieben Stationen, in: *perspektive mediation* 2006/4, S. 192–196; Biegert, Claus/Steinacher, Ingrid, Die Wurzeln des Friedens – Die Erzählung vom „Peacemaker“, in: *perspektive mediation* 2006/4, Wien, S. 208–211.

6 Sinner, Alex, Über den antiken Ursprung der Bezeichnung Mediation, in: *perspektive mediation*, 2006/4, Wien, S. 197–202.

7 Urban, Otto H., Die Illyrer – ein kriegerisches Bergvolk? Neue archäologische Funde der Eisenzeit aus Albanien, in: <http://science.orf.at/science/urban/110917> (25. März 2007).

und effektive Form der Versöhnung von Streitparteien.

Die Tradition der Streitbeilegung, ohne sich an die staatlichen Gerichte zu wenden, ist beim albanischen Volk heute noch Realität. Diese Tradition hat sicherlich auch mit der Geschichte dieses Volkes zu tun. Die Existenz und Bewahrung der Streitbeilegung durch mediative Formen nach dem albanischen Gewohnheitsrecht wird mit mangelhafter Loyalität der Albaner gegenüber staatlichen Strukturen in Verbindung gebracht. Im Osmanischen Reich blieb trotz der strikten Herrschaft in den albanischen Gebieten dieses Gewohnheitsrecht in Opposition zum osmanischen Recht bestehen. Das führte dazu, dass es die albanische Identität prägte und sie auch dank des Gewohnheitsrechts bewahrt wurde.⁸ 500 Jahre osmanischer Herrschaft hatten zur Folge, dass dieses Recht – auch als Kanun bezeichnet – mit Elementen aus dem Mittelalter konserviert wurde. Der Aufbau des albanischen Staates in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts vollzog sich in einer raschen Übergangsphase. Eine gewisse Skepsis gegenüber staatlichen Strukturen und fremden Herrschern führte dazu, dass dieses Gewohnheitsrecht immer Teil des albanischen Volkes geblieben ist.

Im Unterschied zu den USA und Deutschland ist die mediative Form der Streitbeilegung bei den Albanern eine Folge der mangelhaften Loyalität gegenüber staatlichen Organen, die dem Volk „fremd“ blieben. Das Vertrauen wurde eher den Ältesten der Region oder anderen weisen Männern geschenkt als dem staatlichen Richter. Korruption ist ein an-

derer Grund dafür, dass heute noch die staatlichen Gerichte möglichst nicht angerufen werden, sondern dass ein Konflikt durch traditionelle Vermittlung geregelt wird.⁹

Was ist das albanische Gewohnheitsrecht?

Der albanische Ausdruck für Gewohnheitsrecht ist Kanun. Dieses Wort ist aus dem Sumerischen (gi, Rohr) über das Akkadische (qanu, Rohr) ins Hebräische (qane, Rohr) entlehnt und von da ins Griechische (kanna, Rohr) übernommen worden und wurde zu „*kanun*“ weitergebildet und bedeutet „Regel“ bzw. „Norm“. Die Hauptbedeutung des Wortes Kanun auf Albanisch ist Gewohnheitsrecht.¹⁰

Dem albanischen Gewohnheitsrecht werden Ähnlichkeiten mit dem Römischen Recht, das mit der Zeit eigene Besonderheiten gewonnen habe, aber auch germanische Einflüsse nachgesagt. Der Kanun ist das Produkt jahrhundertelanger, sozio-ökonomischer Entwicklungen, das aufgrund der regional unterschiedlichen Geschichte auch verschiedene Züge angenommen hat.¹¹

Entstehung der albanischen Stammeslegenden

Durch die osmanischen Eroberungszüge zwischen 1466 und 1478 erlebte die demografische Entwick-

lung in Albanien starke Rückschläge. Das Eindringen der Osmanen in den albanischen Raum löste große Fluchtbewegungen der ansässigen Bevölkerung aus. Die einen schafften es, nach Italien zu gelangen. Die anderen, die innerhalb des Landes blieben, flüchteten in die Berge, was zur Herausbildung der albanischen Stämme führte. „Die zu Beginn des 20. Jh. aufgezeichneten Stammeslegenden reichen zeitlich zumeist nur bis zum Beginn der osmanischen Herrschaft im albanischen Raum zurück (um 1500). Dies lässt darauf schließen, dass die Eroberung Albaniens und ihre Begleiterscheinungen von den Bewohnern als entscheidender Eingriff in ihre Lebensform aufgefasst wurden. Nach diesem Einschnitt hatte sich die Gesellschaft in einer Art und Weise gewandelt, die als Neubeginn erscheinen musste. Vielleicht haben deshalb die Erinnerungen an die vorosmanische Zeit im sonst ausgezeichneten genealogischen Gedächtnis der Stämme nicht überlebt.“¹² In der Neuzeit waren der Sultanshof in Istanbul und das kaiserliche Wien konkurrierende normgebende Instanzen, die politische und gesellschaftliche Leitbilder vorgaben und zu Kulturtransfer und lokalen Adaptionen anregten.¹³ Krieg, Angst und Flucht stellten im Leben der nordalbanischen Bevölkerung beinahe den Normalzustand dar. Venezianisch-Albanien wurde allmählich in eine seiner Militärprovinzen umgewandelt. Angesichts dieser Lebensumstände konnte es nicht ausbleiben, dass die durch den andauernden Kriegszustand verursachte Militarisierung auch in Friedenszeiten Auswirkungen auf das

8 Vgl. *Biçoku, Kasem*, Falangat që rrezikojnë kombin shqiptar, Tiranë 1999, S. 71.

9 Vgl. *Schmidt-Neke, Michael*, Der Kanun der albanischen Berge: Hintergrund der nordalbanischen Lebensweise, in: Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini kodifiziert von Shrifet Gjeçqovi. Hg. mit einem Vorwort und Bibliographie von: Robert Elsie. Ins Deutsche übersetzt von: Marie Amelie Frein von Godin. Pejë: Dukagjini 2001. S. XII–XIV.

10 *Abmeti, Zef*, Das Strafrecht im „Kanun von Lekë Dukagjini“, in: Seminararbeiten an der Universität St. Gallen, Privatskriptum, 2005.

11 *Voell, Stéphane*, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, Marburg 2004, S. 58, 104.

12 *Schmitt, Oliver Jens*, Das venezianische Albanien (1392–1479), München 2001, S. 564.

13 *Hösch, Edgan*, Geschichte des Balkans, S. 27.

Zusammenleben der Bewohner hatte. Man beobachtet einen Gegensatz zwischen dem staatlichen Gewaltmonopol, das Venedig beanspruchte, und der Neigung der Einheimischen in den nicht städtischen Gebieten, Streitigkeiten durch Selbstjustiz zu regeln. Somit bildete sich „das albanische Gewohnheitsrecht, der Kanun, der das Zusammenleben einer Gesellschaft regelt, in der kein Gewaltmonopol eines Zentralstaates besteht.“¹⁴

Das Denken, das im Kanun seinen Niederschlag gefunden hat, bestand sicherlich auch in Venezianisch-Albanien, ist aber im Einzelfall schwer nachweisbar. Ein Fall aus dem Jahre 1472 zeigt, wie die Skutariner Ser Paulus Bratossi und Chourgi, der Sohn Novaks, aus Tuzi nach Venedig reisten, um dort auf neutralem Boden im Namen ihrer in Bluthändel verstrickten Verwandten (*„nomine suo proprio ac nomine et vice nicolaj sui filij et aliorum attinentium et propinquorum et amicorum beneuolorum suorum ... nomine suo ac virorum nicolaj eius nepotis ...*) Frieden zu schließen (*„ut veri christiani vitam ducere cupientes“*). Die Streitparteien versprachen sich beim Bruderkuss (*„osculo mutuo“*) Frieden (*„sinceram pacem“*). Als Zeugen vor dem venezianischen Notar Battista de Rizzati waren neben Albanern aus Albanien auch in Venedig ansässige Albaner zugegen, die wohl die für die Beilegung der Blutrache vorgesehene Vermittlung zustande gebracht hatten. Das staatliche Gewaltmonopol in der Gesellschaft Venezianisch-Albaniens brach zusammen. Verschiedene Faktoren wie äußere Bedrohung, mangelnde inne-

re Sicherheit, Traditionen der Selbstjustiz, dauernder Kriegszustand usw. „förderte(n) die Ausformung neuer gesellschaftlicher Schutzmechanismen in Gestalt der Stämme und langfristig die Stärkung des mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts.“¹⁵

Der „Kanun“ als albanischer Habitus

Das albanische Gewohnheitsrecht kann adäquat mit dem Habitus-Konzept beschrieben werden.¹⁶ Dieses Konzept stammt von Pierre Bourdieu.¹⁷ Es besagt, dass der Habitus aus Systemen dauerhafter Dispositionen besteht, die auf einzelne Individuen wirken. „Der Habitus des Menschen ist durch strukturierte Anlagen gekennzeichnet, die sein Denken und Handeln bestimmen. Generiert wird der Habitus durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen der Mensch lebt. Damit steht der Habitus in einer Wechselbeziehung zu seinen gesellschaftlichen Bedingungen.“¹⁸ Das Gewohnheitsrecht wird damit als das Produkt bestimmter sozio-ökonomischer Bedingungen verstanden. Der Habitus Kanun wird verstanden als „ein Satz von Dispositionen, die durch ideologische Konzepte wie Ehrbegriff gekennzeichnet sind. Der Kanun gibt Normen, Regeln und Wertvorstellungen vor. Dies geschieht jedoch nicht in der Form einer gesetzlichen Vorschrift, sondern es handelt sich um Handlungsrahmen, die sich in der individuellen Praxis bewähren müssen.“ Bourdieu

bezeichnet das Gewohnheitsrecht ausdrücklich als eines der beispielhaftesten Produkte des Habitus.¹⁹ In diesem Sinne ist die Ehre ein Habituselement des albanischen Gewohnheitsrechts. Im Hinblick auf sie kommt der öffentlichen Meinung eine besondere Rolle zu. Diese bewertet, wie das Ehrverhalten des Individuums einzustufen ist, ob man sich an die Logik der Ehre gehalten hat oder nicht. Die öffentliche Meinung gesteht dem Individuum durch die Belohnung für ehrenhaftes Verhalten letztendlich Prestige zu. Diese Ehre ist heute noch immer bedeutsam.²⁰

Anekdoten als Teil der Kommunikation

Bei jedem Männergespräch, bei Diskussionen, Problemerkörnerungen, des Öfteren auch bei Ältestenberatungen wurden Anekdoten als mächtiges Mittel eingesetzt, um den Gesprächspartner zu überzeugen. Sie ließen den Gesprächspartner reden, bis seine Argumente erschöpft waren, dann ergriff einer von ihnen das Wort mit: „Da war einer vor langer Zeit ...“, oder „man fragte einmal ...“, und anderen ähnlichen Formeln.²¹ Die Kunst des Anekdotenerzählens ist auch ein Maßstab für die Intelligenz des Gesprächspartners. In Sachen Kanun ist diese metaphernreiche Gesprächskultur sehr wahrscheinlich auch durch die Notwendigkeit entstanden, indiskrete Bemerkungen, die den Gesprächspartner beleidigen könnten, zu vermeiden.²²

¹⁵ Ebd. S. 569.

¹⁶ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 28.

¹⁷ Bourdieu, Pierre, Sociologie de l'Algerie, Paris 1958.

¹⁸ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 28.

¹⁹ Ebd. S. 62.

²⁰ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 29, 59, 212.

²¹ Çetta, Anton, Tregime popullore (Volkserzählungen), Drenica Band I, Prishtina 1963.

¹⁴ Schmitt, Oliver Jens, Das venezianische Albanien, S. 565–566.

Anwesenheits- und Pendelelemente

Im Allgemeinen gilt in der Mediation als Regel die Anwesenheit aller Konfliktparteien. Man verwendet aber auch den Begriff „*shuttle mediation*“, oder auf Deutsch gesagt: *Pendelmediation*.²³

Im albanischen Gewohnheitsrecht finden wir beide Arten der Mediation. Die Pendelmediation wurde mehr in strafrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt. In solchen Situationen pendelten die Vermittler zwischen den Konfliktparteien hin und her mit Angeboten, Gegenangeboten, Zugeständnissen und Einigungen. In den Fällen, in denen eine Versöhnung erzielt wurde, trafen sich die Parteien aber nur, um den Versöhnungsakt abzuschließen und um sich die „*Hand der Versöhnung*“ zu reichen.

Die eingesetzten Vermittler in einer Pendelmediation führten getrennte Gespräche mit jeweils einer der Parteien. Je nach Komplexität des Falles pendelten die Vermittler mehrfach zwischen den Parteien, bis im optimalen Fall eine Vereinbarung zustande kam. Es gab aber auch Fälle, in denen die Vermittler solange pendelten, bis sich die im Streit befindlichen Parteien bereit erklärten zusammenzukommen.²⁴

Ein wichtiges Element eines mediativen Verfahrens ist nach dem Kanun die Versöhnungszeremonie, die den Abschluss der Vermittlung darstellt.

Es gibt kleine Zeremonien, was gemeinsames Trinken einer Tasse Kaffee (Versöhnungskaffee) und/oder eines Raki (Glas Schnaps) sein kann. Die Versöhnung einer Blutrache war viel aufwendiger unter Teilnahme vieler Menschen. Diese Zeremonie diente auch zur Verkündung der Lösung, über welche die Öffentlichkeit informiert werden sollte.²⁵

Rolle des Richters sowie Mediators

Die albanische Vermittlung hat sehr viele Ähnlichkeiten mit Elementen der Vermittlung im 17. und 18. Jahrhundert in Europa.²⁶ Der deutsche Philosoph und Naturrechtler Christian Wolff (1679–1754) widmete sich terminologisch und juristisch am eingehendsten der Mediation und ihren Begriffen.²⁷ Wolff hat damals versucht, eine Definition der Mediation zu geben und sie von denen der Schiedsrichter und Schlichter abzugrenzen. Dieser Begriff hat eine sehr große Ähnlichkeit mit dem des albanischen Gewohnheitsrechts. Der Vermittler (Mediator) soll nach Wolffs Auffassung folgende Bedingungen erfüllen:²⁸

- Alle sind mit dem Mediator einverstanden. Wenn auch nur einer ihn ablehnt, kann dieser sein Werk nicht tun.
- Sind alle einmal mit ihm einverstanden, sind sie trotzdem nicht verpflichtet, ihn in Anspruch zu nehmen, und sie können ohne Begründung einen bereits erteilten Auftrag widerrufen.
- Auch der Mediator kann zurück-

treten, wenn er seine Bemühungen als fruchtlos und nutzlos erkennt. In diesem Fall kann er raten, einen Schiedsrichter zu berufen.

- Was den äußeren Ablauf betrifft, ist der Mediator bei der Verhandlung stets anwesend.
- Er kann einerseits Vorschläge unterbreiten, die seiner Meinung nach den Konflikt beenden könnten, andererseits seine Meinung zu den kontroversen Punkten darlegen und schließlich raten, die von ihm oder einer Partei vorgeschlagenen Lösungen anzunehmen.
- Dabei hat er dennoch mit größter Unparteilichkeit vorzugehen und eine solche Haltung einzunehmen, dass klar wird, wie seine Vorschläge dem Nutzen und den Absichten beider Parteien am meisten gemäß sein könnten. Wenn deshalb der Vorschlag einer Partei diesem Ziel nicht nahekommt, hat er das Recht, ihn zurückzuweisen.

„Seine Funktion ist also die des Vorschlagens, des Ratens, des Mahnens, des Abwägens nach Billigkeitsgesichtspunkten, des Empfehlens und Kritisierens, des Bemühens, *ne re infecta a tractatibus discedatur* (dass die Verhandlung nicht unverrichteter Dinge verlassen werde), wobei er aber nicht so weit gehen darf, Sanktionen gegen eine Partei anzudrohen, die mit seinen Vorstellungen nicht einig geht. Wenn er den mit seiner Hilfe ausgehandelten Vertrag mit unterschreibt, dann geschieht dies sozusagen als Zeuge; er verpflichtet sich damit aber nicht, die Einhaltung des Friedensvertrages zu garantieren.“²⁹

22 Brestovci, *Shkumbim*, Die reifen Früchte des Birnbaumes: Anekdoten – zwischen Witz und Argumentationstechnik, in: Dardania 5/1996, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Literatur und Politik, Wien 1996, S. 202 ff.

23 Middelhoef, *Hendrik*, Fachliche Theorie: Pendelmediation-Entwicklung und Chancen, in: DGM-Newsletter (Organ der Deutschen Gesellschaft für Mediation), Nr. 1/2007, S. 10.

24 Vgl. Komiteti i Pajtimi Kombëtar (Das Komitee der Nationalen Versöhnung) Tirana, Albania, ww.pajtimi.com; Schmidt-Neke, 2004: XXXI.

25 Voell, *Stéphane*, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 31.

26 Zur Geschichte der Mediation grundlegend: Duss-von Werdt, *Joseph*, homo mediator, Geschichte und Menschenbild der Mediation, Stuttgart 2005, S. 52–63.

27 Ebd. S. 59.

28 Ebd. S. 60.

29 Zitiert in: *Joseph Duss-von Werdt*, 2005: 60–61.

Vermittlungsarten³⁰

Der Kanun kennt folgende Vermittlungen:³¹

- Vermittler (*ndërmjetësi*) heißt jener, der sich einmischte, um über „böse Worte zu entscheiden“ (*për me da fjalët e kqia*), d. h. die gestiegene Spannung als Folge der Wortwechsel, die zur Rache führen könnten, abzuwenden, um Totschlag und anderes Verderben zu vermeiden. Der Vermittler hat überall Zutritt. Vermittler kann Mann oder Frau (sehr selten und nur bei kleinen Problemen) sein, oder auch der Priester. Um über ein Übel zu entscheiden, mischt sich der Priester nicht im eigenen Namen ein, sondern im Namen der Pfarrgemeinde oder des Stammes. Meistens sind die erfahrenen Männer Vermittler. Ein Mörder kann einen Freund um Vermittlung gegenüber der Familie des Getöteten bitten, um das Zugeständnis einiger sog. „freier Tage“ (Gelöbnis) und/oder das „Friedensgelöbnis“ zu erhalten. Während des Friedensgelöbnisses darf keine Rache ausgeübt werden. Im Gegensatz zum Vermittler wurde dem Mörder das Gelöbnis äußerst selten gewährt.
- Eine andere Art der Vermittlung im Kanun ist die Vermittlung des Blutes (*dorzanët e gjakut*). Vermittler des Blutes ist jener, der sich im Haus des Erschlagenen bemüht, die Angehörigen mit dem Täter auszusöhnen. Der Vermittler (es können mehrere sein) wird vom Haus des Täters ausgesucht bzw. gewählt.

- Der Rat der Ältesten (*kanuni i pleqnis*) ist eine Mischung zwischen Gerichts- und Mediations-elementen. Dieser darf Urteile fällen, gestützt auf das albanische Gewohnheitsrecht. Die Ältesten sind im Sinne des Kanuns entweder Vorsteher der Bruderschaft (*të parët e vllaznive*) oder die Häupter der Sippen (*Krenët e fiseve*). Ohne ihre Teilnahme gilt jede Entscheidung oder Handlung als ungültig. Zu den Ältesten gehörten auch die Männer, die für ihre Klugheit bekannt waren und Erfahrung in Gerichtsbarkeitsfragen und im Ältestenrat hatten. Der Ältestenrat – auch „Volksrichter“ genannt – waren zumeist ganz gewöhnliche Menschen, die sich weder durch Herkunft noch soziale Schicht von den anderen unterschieden. Sie wurden zu „Volksrichtern“ nur wegen ihrer besonderen Begabung gewählt, Sachverhalte schnell zu begreifen, zu deuten und darüber kanungerecht, ehrenhaft und plausibel zu urteilen.

Mediationsgesetze in Albanien und im Kosovo

In Albanien wurde 1999 ein Vermittlungsgesetz vom Parlament verabschiedet (Gesetz Nr. 8465102 „Zur Vermittlung und Lösung durch Versöhnung von Streitigkeiten“).³² Es handelt sich um eine Art außegerichtliche Konfliktlösung. Ziel des Gesetzes war eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und mit den „guten Sitten“. Die

Mediatoren sollen bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen ihren Beitrag leisten. Die Vermittlung erfolgt nach diesem Gesetz ehrenamtlich. Die darin ausdrücklich genannten vermittlungsfähigen Fälle sind jene aus den Bereichen des Familienrechts, der Erbstreitigkeiten und der Eigentumskonflikte. Außerdem lässt das Gesetz auch zu, dass die außergerichtliche Mediation bei allen Streitigkeiten beschränkt werden kann, in denen die Konfliktparteien sich darauf einlassen und das Gesetz nicht zwingend ein gerichtliches Verfahren vorsieht. Die Arbeit der Mediatoren ist inzwischen durch ein neues Gesetz Nr. 9090 vom 26. Juni 2003 geregelt.

Das kosovarische Parlament hat im Jahre 2008 das „Law on Mediation“ verabschiedet. In Albanisch spricht man vom Gesetz der Vermittlung (*Ligji për ndërmjetësim*). Das vom kosovarischen Parlament verabschiedete „Law on Mediation“ ist eine gute Möglichkeit, der traditionellen Form und dem Verfahren der Vermittlung eine neue Richtung zu geben bzw. sie durch gegenwärtige Verfahrensmodelle der Mediation zu erweitern und neu auszurichten.

Unterschiede zwischen der albanischen Vermittlung und Mediation

Eine genaue Analyse in der vergleichenden Betrachtung der albanischen Vermittlung und der Mediation wäre eine Arbeit für eine Dissertation. Jedoch möchte ich kurz einige Punkte erwähnen, die den Unterschied verdeutlichen sollen. Ich habe hier absichtlich die Begriffe „albanische Vermittlung“ und „Mediation“ getrennt, damit verstanden wird, dass es dabei um das alte Gewohnheitsrecht geht.

- Die Mediation entstand in ers-

³⁰ Vgl. *Abmeti, Zef*, Die albanische Vermittlung zwischen Tradition und Gegenwart, Masterarbeit an Fernuniversität Hagen, 2008.

³¹ *Abmeti, Zef*, Das kosovarische Mediationsgesetz zwischen Tradition und Gegenwart, in: *perspektive mediation*, 3/2010, Wien 2010.

³² *Gjoka, Rasim*, Parandalimi dhe zgjidhja e konflikteve në përgjithësi dhe për motive e hakmarrjeje e gjakmarrjeje në veçanti, in: *E drejta e jetës – e drejtë universale*, Konferencë Kombëtare „Shteti dhe Shoqëria Civile në Mbrojtje të të Drejtës së Jetës“, 11–12 dhjetor 2001, Tiranë 2002.

ter Linie aus der Verhandlungsforschung (wie dem „Harvard Negotiation Project“)³³ in den USA, die im Rahmen der sog. ADR (Alternative Dispute Resolution) entwickelt worden ist.³⁴ Die albanische Vermittlung ist ein Gewohnheitsrecht, das innerhalb eines eigenen (Rechts-) Systems handelt. Diese Vermittlung hat den Habitus Kanun als Grundlage.

- Die Mediation ist zukunftsorientiert. Die albanische Vermittlung ist eine sowohl vergangenheits- als auch zukunftsorientierte Vermittlung und hat als Ziel die Versöhnung zwischen den in einen Streit verwickelten Menschen.

³³ Fischer, Roger/Ury, William/Patton, Bruce, Das Harvardkonzept, Frankfurt/New York, 2004. Zit. Fischer/Ury/Patton, 2004.

³⁴ Vgl. Haft, Fritjof, Verhandlung und Mediation, Die Alternative zum Rechtsstreit, München 2000.

- Während der Mediator in der Mediation nur das Verfahren lenkt, haben wir bei der albanischen Vermittlung auch die Möglichkeit des Vermittlers zu ermahnen, seine eigene Meinung zu äußern oder sogar Lösungsvorschläge zu geben.

Die Versöhnung im albanischen Gewohnheitsrecht ist die vermittelnde Handlung durch einen Dritten. Das Ziel ist, sich im Streit befindende Menschen zu versöhnen, damit keine Gewalt ausbricht und um Fehden zu unterbinden. Dadurch sollte man die Zukunft in Frieden gestalten können – das war zukunftsorientiert. Man befasste sich nicht mit der Vergangenheit, oder nur in dem Maße, dass die Zukunft in Frieden aufgebaut werden konnte. Eine Versöhnung konnte nur erreicht werden, wenn die betroffene Person zur Vergebung bereit war. Diese Vergebung

erfolgte oft seitens der betroffenen Partei im Namen Gottes oder im Namen der Gesellschaft und für den Frieden.

Die Vermittlung in Streitigkeiten und Problemen ist Teil der albanischen Kultur, die durch eine lange historische Tradition weitergegeben worden ist. Sie lebt heute als Habitus in den Köpfen der Menschen weiter. Als Fazit kann man sagen, dass die albanische Vermittlungstradition nicht gleich Mediation ist, aber durchaus mediative Ansätze erkennen lässt.

Zef Ahmeti (M. A.)

*weitere Informationen unter
www.albanisches-institut.ch oder
www.mediation-beratungen.ch*

DAS ALBANISCHE INSTITUT STELLT SICH VOR

Das Albanische Institut mit Sitz in St. Gallen, für das sich Autor und Mediator Zef Ahmeti engagiert, setzt sich für die albanische Kultur, Wissenschaft und Integration von Migranten ein. „Mein Handwerkzeug sind zwei Sprachen, die deutsche und die albanische“, betont Zef Ahmeti. „Die Muttersprache ist die Sprache der Seele: Um Konflikte zu lösen oder zu verhindern, muss man die Sprache der Beteiligten sprechen.“

Das Albanische Institut sieht seine zentrale Aufgabe in der Förderung „einer aufrichtigen und nützlichen Annäherung zwischen Albanern und Schweizern im Rahmen der gegenseitigen Achtung“. Das Institut

will als „Brücke für den Werte- und Kulturaustausch“ fungieren, geleitet von einer Politik der gemeinsamen Entwicklung.

Ziel ist es, das gegenseitige Verständnis zwischen Albanern und der Bevölkerung der deutschsprachigen Region in der Schweiz zu fördern und vor allem die Integration der Albaner in kulturellem, sozialem und politischem Sinne zu unterstützen. Dazu gehören auch kulturelle Aktivitäten wie Kunstausstellungen, Konzerte, Lesungen und Feste. Albanisch verfasste literarische und wissenschaftliche Arbeiten finden im deutschen Sprachraum bisher wenig Beachtung. Nur einzelne und bereits anerkannte Autoren

werden ins Deutsche übersetzt. Das Albanische Institut will deswegen auf seiner Homepage unter www.albanisches-institut.ch einen Präsentationsraum bieten.

Quelle: www.albanisches-institut.ch



Busch, Dominic/Mayer, Claude-Hélène/Boness, Christian Martin (eds.): **International and Regional Perspectives on Cross-Cultural Mediation, Studien zur interkulturellen Mediation (Band 5)**, Frankfurt am Main u. a. 2010, 229 Seiten, geb., 42,80 €.



Interkulturelle Mediation scheint etwas im Trend zu liegen. Die damit verbundenen Erwartungen sind groß, die Herausforderungen sind allerdings nicht eben klein. Das verdeutlicht auch der vom Herausgebersteam Busch/Mayer/Boness realisierte Band. Dominic Busch selbst hatte bereits für seine vorangegangene Studie zur Interkulturellen Mediation (Band 1 der Studienreihe) 2004 den Mediations-Wissenschaftspreis der Centrale für Mediation erhalten. Der nunmehr vorliegende Band greift die Thematik abermals auf und vertieft sie sehr facettenreich. Neben einem einführenden Beitrag zu „International and Regional Perspectives on Cross-Cultural Mediation“ beinhaltet der Band insgesamt neun weitere Beiträge, allesamt in Englisch verfasst. Neben grundlegenden Beziehungen

(etwa „Intercultural Mediation: Asian and Western Conflict Lens“) finden sich aber auch Beiträge, die eher theoretisch-methodische Fragestellungen verfolgen („Is Cross-Cultural mediation a Technique? Theoretical/Methodological Frameworks and Empirical Evidence from Interaction“) oder die sich auf einzelne Länderaspekte beziehen („Usuluhishi. Terms and Concepts of Intercultural Mediation and Conflict Management from Tanzanian Perspectives“).

Fazit: Der Band ist nicht als Handbuch konzipiert, er richtet sich daher auch nicht in erster Linie an Praktiker. Wer aber mehr erfahren möchte zu den unterschiedlichen kulturell bedingten Herangehensweisen bei interkulturellen Mediationen, findet in diesem sehr aufschlussreichen Buch weitaus mehr als nur eine erste Orientierung.

*Prof. Dr. André
Niedostadek, LL.M.*

Andrea Schmelz-Buchhold: Mediation bei Wettbewerbsstreitigkeiten. Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht, Herbert Utz Verlag, München 2010, 388 Seiten, 57,00 EUR.

Anzuzeigen ist hier eine Dissertation, die sich gerade unter Mediationsgesichtspunkten einem besonders interessanten Arbeitsfeld zuwendet: der Mediation in Wettbewerbsstreitigkeiten. Dabei versteht die Verfasserin dieser von Horst Eidenmüller betreuten Arbeit das Anwendungsfeld in einem weiten Sinne, wie auch der Untertitel gleich verdeutlicht: Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht.

Das Themenfeld ist also durchaus weit gespannt. Neben dem eigentlichen Wettbewerbsrecht wird auch der sogenannte „Grüne Bereich“, also das Patent-, Marken- und Urheberrecht, abgedeckt.

Sich im Rahmen einer Dissertation diesen Themenfeldern zuzuwenden, verspricht nicht zuletzt deshalb gewinnbringende Erkenntnisse, weil speziell Konflikte im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht zu einem nicht unerheblichen Teil außergerichtlich beigelegt werden (Stichwort: Abmahnung, Einigungsstellen). Darin ist nach Ansicht der Verfasserin auch ein Grund zu sehen, dass Mediation dort jedenfalls bislang noch keine nennenswerte Rolle spielt. Auf der anderen Seite steckt aber dessen ungeachtet gerade in diesem Bereich noch viel Potenzial für künftige Entwicklungen. Das ist nicht zuletzt deshalb interessant, weil Mediation im Rahmen des „geistigen Eigentums“ speziell auf internationaler Ebene bereits mehr Akzeptanz zuzukommen scheint. Hinkt man hierzulande noch etwas hinterher? Es bleibt abzuwarten, ob eventuell die Umsetzungen der Mediationsrichtlinie zu mehr Akzeptanz auch in diesem Bereich führen wird.

Fazit: Diese fundierte und überdies gut lesbare Dissertation zeigt auf, inwieweit sich Mediation sinnvoll bei Wettbewerbsstreitigkeiten im weiteren Sinne einsetzen lässt und unter welchen Voraussetzungen sie Vorteile gegenüber anderen Streitbeilegungsmethoden bietet.

*Prof. Dr. André
Niedostadek, LL.M.*

TERMINE

Aufbauseminar

Wirtschaftsmediator

23.–25. Juni 2011, Köln

Ausbildung in zwei Blöcken von drei Tagen (Do. bis Sa.) mit insgesamt 40 Zeitstunden; Referenten: Dr. Holger Thomas, SJ Berwin, Frankfurt/M., und Dr. Markus Troja, TGKS Oldenburg.

Kontakt: Centrale für Mediation, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel.: 0221 93738821, Fax: 0221 93738926, cfm@mediate.de, www.centrale-fuer-mediation.de.

Konfliktmanagement und Systemdesign

27. Juni 2011–18. April 2012, Münster

Sowohl für ausgebildete Mediatoren als auch für Organisationsberater, Coaches und Supervisoren mit Grundkenntnissen in Mediation.

Kontakt: Medius GmbH Kurt Falter, Tel.: 0177 6066298, kontakt@medius-gmbh.com, www.mediugmbh.com.

Schwerpunkt Abschlussvertrag

01.–02. Juli 2011, Heidelberg

Vertiefungsseminar, Phasen der Mediation, Ziele des Abschlussvertrags, Techniken des Abschlussvertrags unter Leitung von Dagmar Läger, Heidelberg.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221

473406, Fax: 06221 472693, info@mediation-heidelberg.de, www.mediation-heidelberg.de.

Wirtschaftsmediation im Unternehmen

15.–17. Juli 2011, Lengenfeld (bei Neumarkt in der Oberpfalz)

Der inhaltliche Fokus dieses Seminars liegt auf den Besonderheiten der Mediation im Unternehmen. Themen können u. a. eine gestörte Zusammenarbeit im Team, ein Konflikt zwischen zwei aufeinander angewiesenen Abteilungen und Probleme bei der Gesellschaftsgründung sein. In verschiedenen Rollenspielen können die Teilnehmer ihre Fähigkeiten als Mediator erproben. Darüber hinaus werden weitere wichtige Aspekte aufgegriffen, beispielsweise die Frage nach dem Einsatz von Einzelgesprächen. Dozent: Dr. Frank H. Schmidt (Nürnberg).

Kontakt: Zeugma, Tel.: 06171 706777, info@zeugma.de, www.zeugma.de.

Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen

29.–31. Juli 2011, Johannesburg (bei Aschaffenburg)

Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Familienmediation, beispielsweise in eine Scheidungsmediation, wird unter Mediatoren immer wieder heftig diskutiert. Dieser Aspekt bietet für einen Mediator in jedem Fall neue Herausforderungen, z. B. Gefahr der Instru-

mentalisierung der Kinder oder der Mehrparteienkonflikt. Auch praktische Fragen werden einbezogen: Ab welchem Alter ist eine direkte Einbeziehung der Kinder möglich? In welche Phasen der Mediation können Kinder und Jugendliche sinnvoll einbezogen werden? Worauf muss der Mediator bei Kindern und worauf bei Jugendlichen besonders achten? Anhand eines Rollenspiels führt Dozentin C. Sabine Thomsen (Heidelberg) in die Thematik und ihre Besonderheiten ein. Auch Mediatoren, die beispielsweise in der Schulmediation oder ähnlichen Gebieten tätig sind, können hier ihre Fähigkeiten erweitern.

Kontakt: Zeugma, Tel.: 06171 706777, info@zeugma.de, www.zeugma.de.

Themen am Rande der Mediation

01.–04. August 2011, Rostock

T. Metzger: Gefühle in der Mediation; P. Baumgardt-Hartung: Körperhaltung in der Mediation; D. Clodius: Stimme in der Mediation; R. Straube: Gedanken in der Mediation.

Kontakt: Straube Managementberatung – Mediationsstelle Rostock, Kuhtor, Hinter der Mauer 2, 18055 Rostock, Tel.: 0381 20389904, Fax: 0381 20389905, info@straube-mb.de, www.straube-mb.de.

Unser Team hat doch keine Probleme – Innerbetriebliche Wirtschaftsmediation

12.–14. August 2011, Johannesburg (bei Aschaffenburg)

Dieses Seminar beleuchtet die Mediation zwischen Unternehmen. Weitere Themen sind: Fragen im Vorfeld der Mediation, Fragetechniken und verschiedene Konfliktlösungstools. Auch konkrete Fragen, die sich angehende Mediatoren stellen, finden im Seminar ihren Platz. Wie komme ich an Fälle? Wie hoch ist das Honorar für Mediation? In Rollenspielen zu verschiedenen Fällen aus der innerbetrieblichen Mediation können die Teilnehmer praktische Fähigkeiten einüben. Umfangreiches Material (Fallbeschreibungen, Übersichten, Comics) ermöglicht die Beschäftigung mit dem Thema auch nach dem Seminar. Dozent: Adrian Schweizer.

Kontakt: Zeugma, Tel.: 06171 706777, info@zeugma.de, www.zeugma.de.

Supervision

20. August 2011, Ransbach-Baumbach

Gruppensupervision für Praktiker unter der Leitung von Editha Brandt; Dauer: 10.00 bis 17.00 Uhr, Gebühr 120,00 €.

Kontakt: Editha.Brandt@t-online.de.

Konfliktlösung und Mediation

22.–23. August 2011, Melsungen bei Kassel

Das Seminar führt in die Grundlagen und Methoden der Mediation ein. Durch die Einbeziehung von Fallbeispielen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhält es einen großen Praxisbezug. Inhalte: Grundprinzipien und Haltung in der Mediation, Auslöser und Eskalation von Konflikten, Mediation als Methode konstruktiver Konfliktlösung, Rolle des Mediators, Allparteilichkeit und Neutralität, Phasen der Mediation, Erarbeitung der relevanten Fragestellungen, konkrete Vereinbarungen, mögliche Einsatzgebiete, Mediation als Instrument in der Präventionsarbeit, Mediation als Methode zur Verhinderung von Eskalationen in Gesprächen, Praxisbeispiele. Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in ihrem Arbeitsbereich zwischen Konfliktparteien (Einzelpersonen oder Gruppen) vermitteln müssen. Seminarleitung: Dr. Jürgen Groß, Christel Siry.

Kontakt: Dr. Jürgen Groß, Schloßstraße 18, 34212 Melsungen, kontakt@drgraoss.eu, www.seminare.drgross.eu.

Mediation in Teams und Gruppen

25.–27. August 2011, Lüneburg

Fachspezifisches Seminar in 24 Unterrichtsstunden unter der Leitung von Barbara Treu; Voraussetzung sind Grundlagen der Mediation.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Mediation in der Wirtschaftswelt II

08.–10. September 2011, Hannover

Fachspezifisches Seminar in 24 Unterrichtsstunden unter Leitung von Ute Zander, Voraussetzung sind Grundlagen der Mediation und das Seminar Arbeitswelt/Wirtschaft I, 295 €

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Supervision

15. September 2011, Berlin

Besprechung und Analyse von Mediationsfällen, das Lösen von Blockaden und die Optimierung der Leistung; Leitung: Dr. Th. R. Henschel und Rechtsanwältin S. Fest.

Kontakt: Mediationsakademie Berlin, Kärntener Straße 8, 10827 Berlin, Tel.: 030 78716673, Fax: 03078716675, storck@mab-henschel.de, www.mediationsakademie-berlin.de.

Wirtschaftsmediation

16.–18. September 2011, Hamburg

Mediationsausbildung nach nationalen und internationalen Standards; Schwerpunkt: Wirtschaft und Arbeitswelt mit dem Modul „Die Verwandlung von Wünschen und Vorwürfen“.

Kontakt: Akademie von Hertel, Wellingsbüttler Weg 108, 22391 Hamburg, Tel.: 0177 5367911, Fax:

040 5367990, anita@vonhertel.de, www.vonhertel.de.

Familienmediation

22.–24. September 2011, Hannover

Fachspezifisches Seminar in 24 Unterrichtsstunden unter der Leitung von Peter Kunkel; Voraussetzung: Grundlagen der Mediation, Gebühr 295 €.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Körperwahrnehmung als kreatives Potenzial in der Mediation

23.–24. September 2011, Heidelberg

Spezialisierungsseminar, 12 Zeitstunden, Leitung: Andrea Herms und Karl-Heinz Schubert.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, info@mediation-heidelberg.de, www.mediation-heidelberg.de.

Hochstrittige Konflikte in Familie und Arbeitswelt

23.–24. September 2011, Köln

Mit Dipl.-Psych. Heiner Krabbe (Münster); Praktiker-Seminar für ausgebildete Mediatoren mit begrenzter Teilnehmerzahl von max. 16 Teilnehmer!

Kontakt: Centrale für Mediation,

Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel.: 0221 93738821, Fax: 0221 93738926, cfm@mediate.de, www.centrale-fuer-mediation.de.

Aufbaukurs Familienmediation

06.–07. Oktober 2011, Konstanz

Insgesamt drei Seminare und zwei Supervisionswochenenden, 110 Std. Leitung: Dr. Hansjörg Schwartz und Heiner Krabbe u.a.

Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation, Marktstätte 15, 78462 Konstanz, Tel.: 07531 819430, Fax: 07531 819431, info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Wirtschaftsmediation – amerikanisches Modell

13.–15. Oktober 2011, Heidelberg

Spezialisierungsseminar. Präsentation des amerikanischen Modells sowie Vergleich zum deutschen Modell. Leitung: Barbara Fillner, USA; Lis Ripke und Peter Mann.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, info@mediation-heidelberg.de, www.mediation-heidelberg.de.

Coaching-Ausbildung für Mediatoren/innen

13. Oktober 2011–03. März 2012, München

Speziell auf den Kenntnissen und Bedürfnissen von ausgebildeten Me-

diatorinnen und Mediatoren aufbauende Coachingausbildung.

Kontakt: IMB Institut für Mediation, Carl-Orff-Straße 11, 85591 Vaterstetten, Tel.: 08051 9630046, Fax: 08051 9617619, office@im-beziehungsmanagement.de, www.im-beziehungsmanagement.de.

Zielcoaching in der Mediation

14.–16. Oktober 2011, Hamburg

Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt, zugleich Einstieg in die zertifizierte Mediationsausbildung.

Kontakt: Akademie von Hertel, Wellingsbüttler Weg 108, 22391 Hamburg, Tel.: 0177 5367911, Fax: 040 5367990, anita@vonhertel.de, www.vonhertel.de.

Kreative Kommunikation in Krisen

28.–29. Oktober 2011, Hagen (Westf.)

Zwei-Tage-Workshop mit Ed Watzke: Was tun bei eskalierten und chronisch festgefahrenen Konflikten? Vor dieser Frage stehen nicht nur Mediatoren, sondern alle, die sich im Beruf und gesellschaftlichen Leben mit menschlichen Krisen zu befassen haben. Antwort gibt der Workshop „Kreative Kommunikation in Krisen“. Er behandelt ein professionelles Verfahren, das aus der langjährigen Auseinandersetzung mit hocheskalierten Konflikten entstanden ist. Ziel der Veranstaltungen ist die Einübung kreativer Kommunikationstechniken für besonders verschärfte und emotionalisierte Krisen-

situationen. Das Anwendungswissen hilft nicht nur in Extremsituationen, sondern auch bei der Vermittlung in Standardkonflikten. Der Workshop richtet sich sowohl an ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren als auch an alle Personen, die im beruflichen und gesellschaftlichen Leben mit Konflikten befasst sind und ihre Methoden im Umgang mit Konfliktsituationen verbessern wollen. Zielgruppen: Rechtsberatung, Psychologie und Wirtschaft, sozialen und pädagogische Berufe.

Kontakt: FIRM GmbH, Universitätsstraße 21, 58084 Hagen, Tel.: 02331 987-2516, Fax: 02331 987-395, friedrich.dauner@fernuni-hagen.de.

Sprache in der Mediation

11.–12. November 2011, Heidelberg

Spezialisierungsseminar „Das Werkzeug des Mediators ist die Sprache“; 12 Zeitstunden, Leitung: Axel Mecke (Heidelberg).

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, info@mediation-heidelberg.de, www.mediation-heidelberg.de.

Fortbildung Wirtschaftsmediation

13. Dezember 2011, Berlin

Für ausgebildete Mediatoren: Auftragsklärung, Umgang mit Parteienanwälten, vielen Beteiligten, Stellvertreterproblematik.

Kontakt: a.m.o.s. Institut, Tel.: 08102-8015242, Fax: 08102-8015243,

news@amos-institut.de, www.amos-institut.de.

Supervision:

Supervisionsfähig sind die Fälle, bei denen der Mediator den Eindruck hatte, es „knirschte“ an irgendeiner Stelle. Dies können zum Beispiel auch erfolglos verlaufene Vorgespräche sein. Supervision eignet sich daher besonders für den Übergang von der Ausbildung in die Praxis. Die Supervisionen sind jeweils zweitägig und finden von Samstagmorgen bis Sonntagmittag statt. Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, in welchen Supervisionen freie Plätze verfügbar sind. Bitte melden Sie sich bei Zeugma, wenn Sie Interesse an einer zusätzlichen Teilnahme haben.

Kontakt: Zeugma, Tel.: 06171 706777, info@zeugma.de, www.zeugma.de.

SEMINARE IM AUSLAND

Mediation im öffentlichen Bereich

30. Juni–02. Juli 2011, Nottwil (Schweiz)

Spezialisierungsmodul des Lehrganges „Mediation in Wirtschaft, Arbeitswelt und Öffentlichem Bereich“; Leitung: H. Zillessen, O. Schneider, T. Flucher.

Kontakt: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Bodanstraße 4, CH-9000 St. Gallen, Tel.: +41 71 224224, Fax: +41 71 224288, mediation@unisg.ch, www.mediation.ird.unisg.ch.

Hochstrittige Konflikte

08.–09. Juli 2011, Zürich (Schweiz)

Das Seminar wendet sich an Praktiker. Es soll ein besseres Verstehen von hocheskalierten Konflikten vermitteln; Dozent: Heiner Krabbe.

Kontakt: IEF-Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung, Voltastraße 27, CH-8044 Zürich, Tel.: +41 44 3628484, ief@ief-zh.ch, www.ief-zh.ch.

Ausbildung Wirtschaftsmediation

29. Oktober 2011–04. Februar 2012, La Gomera (Spanien)

Zwei Wochen Intensivausbildung jeweils vom 29. Oktober bis 05. November 2011 und vom 28. Januar bis 04. Februar 2012 in traumhafter Umgebung; Zielgruppe: Anwälte, StB, HR; Frühbucherrabatt sichern!

Kontakt: Mediationsakademie Berlin, Kärntener Str. 8, 10827 Berlin, Tel.: 030 78716673, Fax: 030 78716675, storck@mab-henschel.de, www.mediationsakademie-berlin.de.

Sanierung in Produktionsbetrieben

09.–10. August 2011, Wien (A)

Das zweitägige Seminar setzt sich mit Krisensituationen in produzierenden Betrieben auseinander: erste Signale erkennen und Ursachen finden.

Kontakt: incite GmbH, Wiedner Hauptstraße 57/ II 2, A-1040 Wien, Tel.: +43 59 09003792, office@incite.at

AUF DEM WEG ZUR

BARRIEREFREIEN GESELLSCHAFT

Die am 30. März 2007 von 81 Staaten geschlossene UN-Behindertenrechtskonvention, die die deutsche Delegation entscheidend mitgestaltet hat, führte zu einer unerwarteten Dynamik in der Thematik Barrierefreiheit. Ziel war es erstmals, die (Menschen-)Rechte behinderter Menschen zu stärken. Nach Ratifizierung in Deutschland mit Wirkung zum 01. Januar 2009 sind in vielen Lebensbereichen verstärkte Anstrengungen spürbar. Das entscheidende Schlagwort hierzu lautet „Inklusion“. Anders als aus der überkommenen Sicht der „Integration“, was vom Ansatz bedeutete, etwas „Außenstehendes“ in die Gemeinschaft zu holen, stellt „Inklusion“ den gegenteilig gelagerten philosophischen Gedanken dar, aus der Mitte der Gemeinschaft zu agieren.

Durch den § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) kann die Herstellung von Barrierefreiheit mittels einer „Zielvereinbarung“, d. h. durch einen zu schließenden, einseitig verpflichtenden Vertrag mit beispielsweise einer Kommune oder einem Wirtschaftsunternehmen vereinbart werden. Auf Grundlage der Privatautonomie werden konkrete Inhalte einer Zielvereinbarung frei ausgehandelt und vertraglich beschlossen, sofern sie nicht gegen geltende rechtliche Regelungen, z. B. im Baurecht, verstoßen. Die Vereinbarungen enthalten individuelle Regelungen, die die konkreten Verhältnisse und Möglichkeiten berücksichtigen. Grundsätzlich möglich sind ebenfalls Rahmenverträge, in denen Standards oder Beteiligungsformen für die Zukunft festgelegt werden. Die „Zielvereinbarung“ stellt ein Rechtsinstrument dar, das an einer Regelungslücke in den Fällen ansetzt, in denen Barrierefreiheit nicht oder nicht ausreichend durch gesetzliche Richtlinien geregelt ist.

Gründung Fachgruppe Barrierefreiheit

Dies ist der Rahmen, in dem die Fachgruppe „Mediation und Barrierefreiheit“ zu Beginn des Jahres 2011 ihre Arbeit aufgenommen hat. Ziel der neu gegründeten Fachgruppe ist es, als kompetenter Ansprechpartner in dieser speziellen Materie erkannt zu werden. Der Schwerpunkt wird dabei voraussichtlich eher auf der Verhandlung mit mediativen Aspekten liegen als in der Mediation. Die konzeptionelle Erarbeitung des Themas gestaltet sich aufgrund der enormen Bandbreite als anspruchsvoll, da verschiedene Bereiche der Mediation wie die Wirtschaftsmediation, der öffentlich-rechtliche Bereich, Schulwesen usw. tangiert werden.

Neben der konzeptionellen Arbeit wird auch Wert auf „Networking“ gelegt, weil Zielvereinbarungsverhandlungen sehr stark verbandsorientiert ablaufen. Weiterhin ist geplant, „praxisnah“ Gesprächssituationen zu trainieren, um für eine Einzel- oder Co-Mediation eine gute Vorbereitung gewährleisten zu können. Die Fachgruppe hat bei der Auftaktveranstaltung am 03. Februar 2011 in Düsseldorf beschlossen, regelmäßig, und zwar einmal pro Quartal, zu tagen. Da es sich um „Pionierarbeit“ in diesem Bereich handelt, wurden zunächst die Schwerpunkte auf organisatorische Regelungen und den Austausch über die Thematik gelegt.

Interesse von Politik und Forschung

Erfreulich ist, dass sich bereits erste Kontaktgespräche als recht vielversprechend herausgestellt haben. Die Stadt Aachen beispielsweise zeigte sich stark interessiert daran, interne Abläufe in der Barrierefreiheitsthematik durch das Fachgruppenmitglied Herrn Middelhof koordinieren zu lassen. Besonders erfreulich ist auch, dass punktuell das



Thomas Neu, Initiator der Fachgruppe Barrierefreiheit. (Foto: privat)

Interesse von Politik und Forschung gewonnen werden konnte. Ein vielversprechendes Gespräch mit der „agenturbarrierefrei NRW“ Mitte April 2011, die durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW gefördert wird, ergab einen interessanten Austausch und die Absichtserklärung, eine intensive Kooperation mit der Fachgruppe der DGM prüfen zu wollen. Die „agenturbarrierefrei NRW“ ist organisatorisch bei dem Forschungsinstitut Technologie und Behinderung in Wetter (NRW) angesiedelt und gilt als anerkannter Ratgeber bei Zielvereinbarungsverhandlungen. Weitere Gespräche sind zu erwarten. Von großer Bedeutung könnte sich der „neutrale“ politische Wille herauskristalisieren, insofern einerseits „Mediation“ und andererseits „Barrierefreiheit bzw. Inklusion“ durch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen Rückenwind erhalten. Die Verknüpfung beider Themen zieht bereits eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich, aus diesem Grund wurde für Mitte Mai 2011 ein Gespräch mit dem

Landesbehindertenbeauftragten NRW, Herrn Killewald, terminiert. Die Einladung nach Düsseldorf stimmt hoffnungsfroh, weil sie bis jetzt nicht einschätzbare Möglichkeiten eröffnen könnte.

*Thomas Neu,
tom_neu@web.de*

INFORMATIONEN ZUM MEDIATIONSGESETZ

Das Mediationsgesetz lag am 14. April zur ersten Lesung dem Bundestag vor. Es muss erheblich nachgebessert werden und wurde an den Rechtsausschuss des Bundestages verwiesen. Wenn Sie, verehrte DGM-Mitglieder, die Debatte zum Mediationsgesetz nachvollziehen möchten, können Sie sich unter den folgenden Internet-Links, die durch das Deutsche Forum für Mediation (DFfM) zusammengestellt wurden, informieren:

1. Aktuelle Version des Gesetzentwurfs v. 01. April 2011; unter http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/34103117_kw15_sp_mediation/ finden Sie die offizielle Bundestagsmeldung (dpa) zur Vorkündigung der ersten Lesung am 14. April 2011 sowie in der 7. Zeile unter der BT-Drucksache 17/5335 die aktuellste Version des Gesetzentwurfes vom 01. April 2011.
2. Download Sitzungsprotokoll zum Nachlesen unter <http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/17105.pdf>; hier befindet sich die komplette Debatte mit allen Rednern im Protokoll (Stenografischer Bericht der 105. Sitzung des Bundestages). Das Mediationsgesetz finden Sie unter TOP 8 ab Seite 123.
3. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates unter [\[tag.de/dip21/btd/17/054/1705496.pdf\]\(http://tag.de/dip21/btd/17/054/1705496.pdf\) mit der aktuellen Gegenäußerung der Bundesregierung vom 13. April 2011 zur kritischen Stellungnahme des Bundesrates.](http://dipbt.bundes-</div><div data-bbox=)

*Andrea Heups,
DGM-Geschäftsführerin*

STAMMTISCH MIT FORTBILDUNG

Die DGM-Regionalgruppe Köln-Bonn-Aachen hat sich 2009 in Köln gegründet. Ihr Einzugsgebiet umfasst den Großraum Köln-Bonn-Aachen nebst dem Bergischen Land und der Eifel (NRW). Zur Fortbildung – mit Fortbildungsbescheinigung – und zum „Vernetzen“ veranstaltet die Regionalgruppe regelmäßig Stammtische. Die nächsten Termine sind: 05. Juli 2011, 19.00 Uhr, Maybach (Köln): Netzwerken im Biergarten (keine Vorträge), 06. September 2011, 19.00 Uhr, Weinhaus Brungs (Köln): Stammtisch mit Fortbildung. Geplante Vortragsthemen sind „Der Mediationsvertrag“ und „Haftung der Mediatoren“. Eine Anmeldung ist unter info@dgm-koeln.de möglich.

Dr. Harriet Eidam, M. M.

NEUE MITGLIEDER

Reiner Beutelschies
89276 Nersingen

Renate Buncke
24787 Fockbek

Frank Eggert
45147 Essen

Walter F. Fischer
63773 Goldbach

Ralf Gymnich
53227 Bonn

Heike Hoch
73430 Aalen

Anett Hösselbarth
21521 Dassendorf

Steffen P.J. Jänicke
20355 Hamburg

Frank Jansen
36277 Schenkklengsfeld

Eva Kaletsch
47051 Duisburg

Richard A. Kille
50767 Köln

Sabine Krebs
07554 Pölzig

Katrin Locke
01156 Dresden

Bruno Massenkeil
41199 Mönchengladbach

Jörg Musiol
53115 Bonn

Dr. Kerstin Muthers
49809 Lingen (Ems)

Kathrin Püst
86159 Augsburg

Thomas Quast
45964 Gladbeck

Annette Schumann
51145 Köln

Joachim Schwarznecker
49565 Bramsche

Stefan Weber
50823 Köln

Stellenausschreibung

(Kennziffer 5012w) In der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Weiterbildender Masterstudiengang Mediation am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Wissenschaftliche Hilfskraft
mit 19 Std./Woche

zu besetzen.

Befristung: Die Stelle ist auf Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) befristet bis zum 31.12.2011 zu besetzen. Eine Verlängerung wird angestrebt. Die Zeiten werden auf die Beschäftigungshöchstgrenze von sechs Jahren angerechnet.

Aufgaben: Die zu besetzende Stelle ist im Bereich des Weiterbildenden Studiengangs Master of Mediation angesiedelt. Dabei wird die Betreuung von Einsende- und Modulabschlussarbeiten, die Skriptenpflege sowie die Organisation und Betreuung von Seminaren im Mittelpunkt stehen.

Anforderungen: Erstes juristisches Staatsexamen oder vergleichbarer Hochschulabschluss und eine abgeschlossene Mediationsausbildung; gute PC-Kenntnisse sind wünschenswert.

Auskunft erteilt: Herr Dr. Stefan Kracht, Tel.: 02331/987-2878,
E-Mail: stefan.kracht@FernUni-Hagen.de

Bewerbungsfrist: 30.06.2011

Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso ist die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der Kennziffer 5012w zu richten an:

FernUniversität in Hagen, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Weiterbildender Masterstudiengang Mediation am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie, Univ.-Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen, 58084 Hagen.

IMPRESSUM

DGM-Newsletter

Deutsche Gesellschaft für
Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Telefon: 02331 987-4860
Internet: www.dgm-web.de
E-Mail: info@dgm-web.de
Leserbriefe: leserbriefe@dgm-web.de

Chefredakteur und V.i.S.d.P.:
Dr. Stefan Kracht

Redaktion:
Friedrich Dauner
Andrea Heups
Irene Seidel

Satz:
Benjamin Stemmer

Der DGM-Newsletter erscheint regelmäßig alle drei Monate für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM). Alle übrigen Interessierten können ihn gegen eine Pauschale von 5 € bei der DGM bestellen. Der Newsletter befindet sich auch als PDF-Datei auf den Internet-Seiten der DGM (www.dgm-web.de) und steht dort zum Download zur Verfügung.

Die Jahresgebühr für eine Mitgliedschaft in der DGM beträgt 50 € und ermäßigt 30 €.

